

Antwort des Beigeordneten für Finanzen und Vermögen Herrn Zimmermann in der Stadtratsberatung vom 27.01.2014:

zu Frage 1:

Der Garagenkomplex Struvestraße umfasst insgesamt 135 Garagen. Davon sind 66 Garagen im Eigentum der Stadt und 69 Garagen befinden sich im Eigentum der Pächter. Aktuell sind 113 Garagen belegt.

zu Frage 2:

Die Nutzungsverträge wurden alle auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jedoch differenzieren sie sich aufgrund der verschiedenen Vertragsabschlüsse (DDR-Recht und BGB) u.a. in den Kündigungsmodalitäten. Eine einheitliche Beendigung der Verträge kann demzufolge nicht erfolgen. Folgende Vertragskonstellationen hinsichtlich der Kündigungsfristen liegen vor:

Verträge, die nach dem 03. Oktober 1990 wurden:

Kündigung nach § 580 a in Verbindung mit § 581 Abs. 2 BGB am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats.

Zu Verträgen, die vor dem 03. Oktober 1990 geschlossen wurden, führt er aus, dass hier die Kündigungsfristen zwischen vier Wochen, drei Monate zum Jahresende, drei Monate zum Quartalsende, differieren, einschließlich, dass der Kündigungstermin der 15. eines jeden Monats sein kann. In einigen Verträgen hat der Vermieter die Möglichkeit, bei dringendem Bedarf- z.B. zum Zwecke der Bebauung – außerordentlich zu kündigen.

Folgende zwei Möglichkeiten der außerordentlichen Kündigung ergeben sich aus den Verträgen:

Fristlose Kündigungen ohne Einhaltung einer Frist, Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats.

zu Frage 3:

Frühestens mit Beschluss zum B-Plan „Verlängerte Friedrich-Ebert-Straße“ wird der FB Liegenschaftsservice die Garagennutzer über das geplante Vorhaben informieren. Der Vorhabenträger erhält mit dem Grundstückskaufvertrag die Verpflichtung, die betroffenen Nutzer rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen über den Abriss der Garagen zu informieren.

Der Zeitpunkt zur Beräumung und zum Abriss der Garagen kann nur über den Vorhabenträger unter Beachtung der bestehenden Kündigungsfristen bestimmt werden.

zu Frage 4:

Anhand der vor geraumer Zeit erarbeiteten Verkehrskonzeption für die östlich der Elbe gelegenen Gebiete, ist hinsichtlich der Angebots- und Nachfragesituation festgestellt worden, dass für verschiedene Bereiche des Untersuchungsgebietes an Normalwerktagen nur vereinzelte Parkplatzprobleme zu verzeichnen sind. In den Abendstunden und an Wochenenden herrscht hier jedoch eine angespannte Verkehrssituation des ruhenden Verkehrs, speziell in den hochverdichteten benachbarten Wohngebieten mit engen Straßenräumen. Für das B-Plan Gebiet ergeben sich Belange des Einkaufsverkehrs sowie wie punktuell Aufkommen bei Veranstaltungen am unmittelbar angrenzenden Sportplatz. Mit Wegfall dieser Garagen wird der Stellplatzdruck im Umfeld zunehmen, vorausgesetzt die Garagen werden derzeit ständig als PKW-Stellplätze genutzt. Das entzieht sich jedoch der Kenntnis der Verwaltung. Bei der Entwicklung des B-Planes ist diese Parkplatzsituation zu berücksichtigen.